

B E B A U U N G S P L A N

AUFRAGGEBER:	GEMEINDE BÜDINGEN		
AMTSBEZIRK:	H I L B R I N G E N		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„HUNGERBERG“		
FLUR: S. KARTE	MASSTAB: 1 : 1250	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN	
ZEICHNUNG NR. 1	DATUM	NAME	
AUFGETRAGEN:	21.08.	Jülicher Verm.techn.	
BEARBEITET :		E. Asmann	
GESEHEN :			
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			
a DORFGEBIET	17.2.70	WACHECK v.t.	
b			
c			

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 23. SEPTEMBER 1968

I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. 5. 1967, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BÜDINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und § 5 des Bundesbaugesetzes

SIEHE ZEICHNUNG

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1. zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet

2.3.1 zulässige Anlagen

2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung:

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschossflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächer

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12 Überliegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtbauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Kindergarten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badestände, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsräumen zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsstrukturs oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnzwecke oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

SIEHE ZEICHNUNG

MD SIEHE ZEICHNUNG

SIEHE BNVO. § 5 ABS. 2

BEBAUUNGSPLAN -SATZUNG- "HUNGERBERG" GEMEINDE BÜDINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Vornahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2 ENTFÄLLT

Flächen-Erläuterung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung

Bestehende und geplante Straßen

Reine Wohngebäude

Allgemeine Wohngebiete Bauplätze

Mischgebiete

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie

Baugrenze

Wasserleitung

Kanalleitung

I. II

Geschosszahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze

GR/6FZ Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Garage u. Einfahrten

Flächen o. Baugrundst., f. Gemeinbedarf
Kindergarten

Kirche

Schule

Vere. Gebäude

Grünflächen

Parkanlage

Spielplatz

Verkehrsflächen

Öffentl. Parkflächen

Flächen f. Versorgungsanlagen

Umformerstation

Flächen für die Landwirtschaft u.

Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsräumen zu belastende Flächen (Wasserl., kanall. Hochw.)

bis zum 10.4.1970

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelagert von 14.07.1970 bis zum 10.4.1970

Der Bürgermeister

15.7.1970

BÜDINGEN

, den

Der Bürgermeister

15.7.1970

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den

DER MINISTER DES INNEREN OBERSTE LANDESBAUHÖRDE

15.7.1970

Der Auftrag

BÜDINGEN

, den

Der Bürgermeister

15.7.1970

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 15.7.1970 ortsbüchlich bekanntgebracht.

15.7.1970

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 15.7.1970

ortsbüchlich bekanntgebracht.

BÜDINGEN

, den

Der Bürgermeister

15.7.1970

Büdingen